

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Wichtige steuerliche Änderungen für die Freien Berufe 2015

Einkommensteuer

Änderung	Anmerkungen
Reisekostenrecht	Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die z. B. im Flugzeug angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird. Obgleich die Finanzverwaltung auch einen zur Verfügung gestellten Snack oder Imbiss (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst) als Mahlzeit ansieht, handelt es sich bei auf innerdeutschen Flügen gereichten kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck oder vergleichbaren Knabberereien nach Mitteilung des BMF aber ausdrücklich nicht um Mahlzeiten. <i>Ergänzendes BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014 vom 24.10.2014</i>
Betriebsveranstaltungen	Die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen wurde nunmehr wie folgt gesetzlich festgeschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung der Freigrenze in einen 110-€ Freibetrag, darin auch einzubeziehen: <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (keine Selbstkosten) – die Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung grundsätzlich allen Angehörigen des Betriebs bzw. eines Betriebsteils offenstehen. <i>Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014</i>

Verfahrensrecht

Verschärfungen strafbefreiende Selbstanzeige	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Berichtigungspflicht auf mindestens zehn Kalenderjahre für alle Fälle der Steuerhinterziehung • Absenkung der 50.000-€-Grenze auf 25.000 €, so dass künftig eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO nur noch bis zu diesem Betrag möglich ist • Erhöhung der nun gestaffelten Zuschläge zur Erlangung der Straffreiheit (§ 398a AO) bereits ab einer Summe von 25.000 € Hinterziehungsvolumen pro Jahr • gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung von Verwerfungen im Bereich der USt-Voranmeldungen und der LSt-Anmeldung • Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige <i>Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014</i>
-----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Weitere Themen

Änderung der Beitragssätze zur Sozialversicherung 2015	<p>Krankenversicherung Der allgemeine Beitragssatz für die Gesetzlichen Krankenkassen wird ab 2015 bei 14,6 Prozent festgeschrieben. Die Kassen können einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. <i>Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21.7.2014</i></p> <p>Pflegeversicherung Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt ab 1.1.2015 auf 2,35 % (für Kinderlose auf 2,6 %). <i>Erstes Pflegestärkungsgesetz vom 17.12.2014</i></p> <p>Rentenversicherung Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird ab 2015 auf 18,7 Prozent gesenkt. <i>Beitragssatzverordnung 2015 vom 22.12.2014</i></p>
Grunderwerbsteuer	Für alle Grundstückskäufe, die sich auf im Saarland und in Nordrhein-Westfalen gelegene Grundstücke beziehen, steigt die Grunderwerbsteuer ab dem 1.1.2015 auf 6,5 %. <i>Haushaltsbegleitgesetz 2015 des saarländischen Landtags vom 3.12.2014; Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des nordrhein-westfälischen Landtags vom 18.12.2014</i>
Mindestlohn	Ab dem 1.1.2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50€. Damit verbunden sind besondere Dokumentationspflichten für Arbeitgeber, wie die Aufzeichnung von Arbeitszeiten der Beschäftigten in bestimmten Bereichen (u.a. auch für geringfügig Beschäftigte). Ordnungswidrigkeiten können mit einem entsprechenden Bußgeld belegt werden. <i>Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11.8.2014</i>

StBin/Dipl.-Hdl. Vicky Johrden ist Referentin beim Deutschen Steuerberaterverband e.V.